

1986

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1986

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 86	Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs neu: 404-19-4; 400-2, 404-19-3, 800-22	2317
8. 12. 86	Zweites Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes 9231-8	2323
9. 12. 86	Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen 360-1, 361-1, 368-1, 367-1, 366-1, 363-1, 310-4, 302-2, 317-1, 420-1, 310-4, 303-8, 251-1, 362-1, 300-2, 360-1, 368-1	2326
9. 12. 86	Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten 2124-7	2343
9. 12. 86	Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften 9231-6, 9232-1	2344
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37		2347

Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs

Vom 8. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

§ 1587 I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn diesem die Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts I wird das Wort „vorläufige“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann, findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt.“

3. Nach Abschnitt I werden folgende Abschnitte I a und I b eingefügt:

„I a. Verlängerung des schuldrechtlichen
Versorgungsausgleichs

§ 3 a

(1) Nach dem Tod des Verpflichteten kann der Berechtigte in den Fällen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs von dem Träger der auszugleichenden Versorgung, von dem er, wenn die Ehe bis zum Tode des Verpflichteten fortbestanden hätte, eine Hinterbliebenenversorgung erhielte, bis zur Höhe dieser Hinterbliebenenversorgung die Ausgleichsrente nach § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Für die Anwendung des § 1587 g Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht erforderlich, daß der Verpflichtete bereits eine Versorgung erlangt hatte. Sind mehrere Anrechte schuldrechtlich auszugleichen, so hat jeder Versorgungsträger die Ausgleichsrente nur in dem Verhältnis zu entrichten, in dem das bei ihm

bestehende schuldrechtlich auszugleichende Anrecht zu den insgesamt schuldrechtlich auszugleichenden Anrechten des Verpflichteten steht. Eine bereits zu entrichtende Ausgleichsrente unterliegt den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für das auszugleichende Anrecht maßgebende Regelung in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch nach Absatz 1 bei dem Versorgungsträger geltend gemacht wird,

1. für das Anrecht eine Realteilung vorsieht, oder
2. dem Berechtigten nach dem Tod des Verpflichteten einen Anspruch gewährt, der dem Anspruch nach Absatz 1 bei Würdigung aller Umstände allgemein gleichwertig ist.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 1587 f Nr. 5 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen des § 1587 f Nr. 5 in Verbindung mit § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt Absatz 1 insoweit nicht, als die vereinbarte Ausgleichsrente die nach dem Gesetz geschuldete Ausgleichsrente übersteigt und der Versorgungsträger nicht zugestimmt hat.

(4) Eine an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung ist in Höhe der nach Absatz 1 ermittelten und gezahlten Ausgleichsrente zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auch über den Tod des Berechtigten hinaus. Satz 2 gilt nicht, wenn der Versorgungsträger nach Absatz 1 nur Leistungen erbracht hat, die insgesamt zwei Jahresbeträge der auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Ausgleichsrente nicht übersteigen. Hat er solche Leistungen erbracht, so sind diese auf die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung anzurechnen.

(5) Ist eine ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung, so hat die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten auf Antrag die entsprechend den vorstehenden Absätzen ermittelte Ausgleichsrente zu entrichten, soweit die Einrichtung an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung erbringt. Leistungen, die der Berechtigte von der Einrichtung als Hinterbliebener erhält, werden angerechnet.

(6) In den Fällen der Absätze 1, 4 und 5 gelten § 1585 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 1585 b Abs. 2 und 3, § 1587 d Abs. 2, § 1587 h und § 1587 k Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(7) Der Versorgungsträger wird bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem er von der Rechtskraft der Entscheidung über die Ausgleichsrente nach Absatz 1 Kenntnis erlangt,

1. gegenüber dem Berechtigten befreit, soweit er an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten Leistungen erbringt, welche die um die Ausgleichsrente nach Absatz 1 gekürzte Hinterbliebenenversorgung übersteigen;
2. gegenüber der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten befreit, soweit er an den Berechtigten nach Maßgabe eines gegen den Verpflichteten gerichteten Vollstreckungstitels, der diesen wegen des

bei dem Versorgungsträger begründeten Anrechts zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtete, oder auf Grund einer Abtretung nach § 1587 i Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Berechtigte den Versorgungsträger zur Zahlung der Ausgleichsrente aufgefordert und ihm eine beglaubigte Abschrift des Vollstreckungstitels übermittelt hat, findet Nummer 1 keine Anwendung; Nummer 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als der Versorgungsträger in dem dem Tod des Verpflichteten vorangehenden Monat an den Berechtigten auf Grund einer Abtretung nach § 1587 i des Bürgerlichen Gesetzbuchs Leistungen erbracht hat;

3. gegenüber dem Berechtigten befreit, soweit er an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten nach Maßgabe einer gemäß Absatz 9 Satz 3 ergangenen einstweiligen Anordnung Leistungen erbringt, welche die um die Ausgleichsrente nach Absatz 1 gekürzte Hinterbliebenenversorgung übersteigen; gegenüber der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten wird er befreit, soweit er an den Berechtigten nach Maßgabe einer solchen einstweiligen Anordnung Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in welchem dem Versorgungsträger die einstweilige Anordnung zugestellt worden ist, finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung.

(8) Der Berechtigte und die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten sind verpflichtet, einander und dem nach Absatz 1 verpflichteten Versorgungsträger die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung eines Anspruchs nach den vorstehenden Absätzen erforderlich sind. Die Träger einer im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Versorgung sind einander, dem Berechtigten und der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen. Ist der Wert eines Anrechts von dem Wert eines anderen Anrechts abhängig, so hat der Träger des anderen Anrechts dem Träger des einen Anrechts die erforderliche Auskunft über den Wert des anderen Anrechts zu erteilen. § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(9) Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht. In den Fällen des Absatzes 1 hat das Gericht die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten, in den Fällen des Absatzes 4 den Berechtigten zu beteiligen. Das Gericht kann auf Antrag des Berechtigten oder der Witwe oder des Witwers des Verpflichteten im Wege der einstweiligen Anordnung die Zahlung der Ausgleichsrente nach den Absätzen 1 und 5 und die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung regeln. Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar; im übrigen gelten die §§ 620 a bis 620 g der Zivilprozeßordnung entsprechend.

I b. Regelung des Versorgungsausgleichs in anderer Weise

§ 3 b

(1) Verbleibt auch nach Anwendung des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 1 Abs. 2

und 3 noch ein unverfallbares, dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegendes Anrecht, kann das Familiengericht

1. ein anderes vor oder in der Ehezeit erworbenes Anrecht des Verpflichteten, das seiner Art nach durch Übertragung oder Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, zum Ausgleich heranziehen. Der Wert der zu übertragenden oder zu begründenden Anrechte darf, bezogen auf das Ende der Ehezeit, insgesamt zwei vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigen;
2. den Verpflichteten, soweit ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist, verpflichten, für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Anrechten auf eine bestimmte Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen; dies gilt nur, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt. Das Gericht kann dem Verpflichteten Ratenzahlungen gestatten; es hat dabei die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen; § 1587 d Abs. 2, § 1587 e Abs. 3 und § 1587 f Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 3 a Abs. 5 bezeichneten Versorgungsgen keine Anwendung.

§ 3 c

Das Familiengericht kann den Ausgleich eines Anrechts ausschließen, dessen Wert 0,25 vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluß den Berechtigten bei der Erfüllung von Wartezeiten benachteiligen kann.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7

Sind auf Grund des Versorgungsausgleichs für den Berechtigten Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden, sind dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger die Beiträge unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem durch die Beitragszahlungen begründeten Anrecht keine höheren als die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen zu gewähren sind.“

5. Nach Abschnitt II werden folgende Abschnitte II a und II b eingefügt:

„II a. Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich

§ 10 a

(1) Das Familiengericht ändert auf Antrag seine Entscheidung entsprechend ab, wenn

1. ein im Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht, oder

2. ein in der abzuändernden Entscheidung als verfallbar behandeltes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil es unverfallbar war oder nachträglich unverfallbar geworden ist, oder
3. ein von der abzuändernden Entscheidung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassenes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil die für das Anrecht maßgebende Regelung eine solche Begründung bereits vorsah oder nunmehr vorsieht.

(2) Die Abänderung findet nur statt, wenn

1. sie zur Übertragung oder Begründung von Anrechten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte wesentlich abweicht, oder
2. durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit erfüllt wird, und
3. sie sich voraussichtlich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert des Wertes der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte, mindestens jedoch 0,5 vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

(3) Eine Abänderung findet nicht statt, soweit sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Versorgungserwerbs nach der Ehe, grob unbillig wäre.

(4) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger.

(5) Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem einer der Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hat oder der Verpflichtete oder seine Hinterbliebenen aus einer auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhalten.

(6) Durch die Abänderungsentscheidung entfällt eine für die Versorgung des Berechtigten bereits erfüllte Wartezeit nicht.

(7) Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen müssen Leistungen des Versorgungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser auf Grund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat. Werden durch die Abänderung einem Ehegatten zum Ausgleich eines Anrechts Anrechte übertragen oder für ihn begründet, so müssen sich der Ehegatte oder seine Hinterbliebenen Leistungen, die der Ehegatte wegen dieses Anrechts gemäß § 3 a erhalten hat, anrechnen lassen.

(8) Hat der Verpflichtete auf Grund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Das Familiengericht

bestimmt, daß der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel gezahlten Betrag zurückzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten oder seinen Hinterbliebenen zuviel gewährten Leistungen. § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend.

(9) Die vorstehenden Vorschriften sind auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten die Abänderung nicht ausgeschlossen haben.

(10) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Familiengericht erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des Antraggegners wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

(11) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Versorgungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(12) Hat der Verpflichtete Zahlungen zur Abwendung der Kürzung seines Versorgungsanspruchs geleistet, sind die unter Berücksichtigung der Abänderung der Entscheidung zuviel geleisteten Beträge zurückzahlen.

II b. Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

§ 10 b

Wird durch Quasi-Splitting eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag, bezogen auf das Ende der Ehezeit, eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast abweichend von § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes hierfür die Beiträge zu zahlen, die zur Begründung der Anwartschaft im Zeitpunkt der Zahlung erforderlich sind.

§ 10 c

(1) Bei der Nachversicherung eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit finden § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung. Die zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge sind um einen nach § 10 b geleisteten Betrag zu kürzen. Der Dienstherr hat dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Nachversicherung den Inhalt der Entscheidung des Familiengerichts, aus dem sich die Höhe der zugunsten des Berechtigten begründeten Rentenanwartschaft ergibt, mitzuteilen. Durch die Nachversicherung nach den ungekürzten Entgelten und die Mitteilung nach Satz 2 wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht

nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 3 befreit.

(2) Der Jahresbetrag der Rente des Verpflichteten vermindert sich um den Betrag, der sich ergäbe, wenn eine Rentenanwartschaft in der durch das Quasi-Splitting begründeten Höhe übertragen worden wäre. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgewandt worden ist; § 1304 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung und § 83 a Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend. Ein an den Dienstherrn gezahlter Kapitalbetrag ist von diesem mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an den Versicherungsträger abzuführen.

§ 10 d

Bis zum wirksamen Abschluß eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu unterlassen, die auf die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts Einfluß haben können.“

6. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

(1) Entscheidet nach diesem Gesetz das Familiengericht, so gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar anzuwenden sind.

(2) Das Gericht kann über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen für zuständige Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsunternehmen und sonstigen Stellen sowie von den Ehegatten und ihren Hinterbliebenen Auskünfte einholen. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen, die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.“

7. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Es treten in Kraft

1. die §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1977;
2. die §§ 3 a, 3 b, 3 c, 10 a und 10 d am 1. Januar 1987; § 10 a Abs. 9 gilt für vor dem 1. Januar 1987 geschlossene Vereinbarungen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nur abgeändert werden können, soweit die Bindung an die Vereinbarung auch unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauens des Antraggegners in die getroffene Vereinbarung für den Antragsteller unzumutbar ist; wurde im Zusammenhang mit der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich auch anderes geregelt, findet eine Abänderung nicht statt, es sei denn, daß die Regelung im übrigen auch ohne den Versorgungsausgleich getroffen worden wäre;
3. die §§ 10 b und 10 c am 1. Januar 1988;
4. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1983.

(2) Die §§ 4 bis 10 a dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**

§ 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz) oder unter das Bremische Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die die Gesetze sonst Anwendung finden, oder“.
2. In Absatz 3 werden die Worte „in seiner jeweiligen Fassung“ durch folgende Worte ersetzt:

„oder des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes in ihren jeweiligen Fassungen“.
3. In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Gesetzes“ durch die Worte „der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Gesetze“ ersetzt.
4. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ist in einem Versorgungsausgleich zu Lasten eines Anrechts im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 bis 6 ein Anrecht in oder außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, sind die nach Absatz 6 Satz 3 zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem der zur Begründung des Anrechts herangezogene Teilbetrag des Anrechts nach Absatz 6 Satz 3, Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 zu dem Betrag steht, der sich ohne diese Kürzung als Zusatzrente ergäbe. Für die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1 sind die gekürzten Entgelte maßgebend.“

Artikel 4**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 1**

(1) Hätte eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidung zur Übertragung oder Begründung eines Anrechts geführt, wenn die §§ 1 und 3 b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung gegolten hätten, so ändert das Familiengericht auf Antrag die Entscheidung unter Anwendung dieser Vorschriften ab. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Verpflichtete Zahlungen zur Begründung eines Anrechts für den Berechtigten geleistet hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so gilt für den Umfang der Abänderung § 10 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich entsprechend.

(3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die Träger der durch die Abänderungsentscheidung auszugleichenden Versicherungen.

(4) Der Antrag kann nur binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend mit der Maßgabe, daß sie nur abgeändert werden können, soweit die Bindung an die Vereinbarung auch unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauens des Antragsgegners in die getroffene Vereinbarung für den Antragsteller unzumutbar ist. Wurde im Zusammenhang mit der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich auch anderes geregelt, findet eine Abänderung nicht statt, es sei denn, daß die Regelung im übrigen auch ohne den Versorgungsausgleich getroffen worden wäre.

§ 2

(1) Der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen können für die Vergangenheit von einem öffentlich-rechtlichen Träger einer auszugleichenden Versorgung die Rentenleistungen verlangen, die sie von diesem oder einem anderen Träger auf Grund des Versorgungsausgleichs erhalten hätten, wenn die §§ 1 und 3 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich bereits am 1. Juli 1977 gegolten hätten. Nicht verlangt werden können Leistungen für Zeiträume, für die

1. der Träger der auszugleichenden Versorgung Rentenleistungen aus dem auszugleichenden Anrecht erbracht oder
2. der Verpflichtete dem Berechtigten Unterhalt geleistet hat; Unterhaltsleistungen bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung für den Berechtigten eine schwere Härte darstellen würde.

(2) Der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen können von einem nicht öffentlich-rechtlichen Träger einer auszugleichenden Versorgung die Leistungen verlangen, die sie erhalten hätten, wenn § 3 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich bereits am 8. April 1986 gegolten hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

(4) Über Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Familiengericht.

§ 3

Zur Abgeltung von Erstattungen nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in Fällen, in denen ausgleichspflichtige Soldaten auf Zeit nach der Begründung einer Rentenanwartschaft durch Quasi-Splitting vor dem 1. Januar 1988 nachversichert worden sind, zahlt der Bundesminister der Verteidigung den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bis zum 30. Juni 1988 einen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag errechnet sich aus der Summe der Beiträge, die zum Zeitpunkt der Zahlung zur Begründung der Rentenanwartschaften in allen Fällen dieser Art erforderlich wären, gemindert um die Summe der bereits geleisteten Erstattungen. Die Verteilung des Pauschalbetrages auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erfolgt nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen im Jahre 1987. Die Durchführung des Abgeltungsverfahrens obliegt dem Bundesversicherungsamt.

§ 4

Liegt das Ende der Ehezeit vor dem 1. Juli 1977, so ist für die Anwendung des § 3 b Abs. 1 Nr. 1, der §§ 3 c, 10 a Abs. 2 Satz 2 und des § 10 b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich als monatliche Bezugsgröße der Wert von 1 850 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, Artikel 3 Nr. 1 bis 3 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweites Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Vom 8. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Nr. 1 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:
 - aa) die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28. Februar 1972 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11)“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1)“;
 - bb) Die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25. Juni 1973 (ABl. EG Nr. L 181 S. 1)“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“;
 - cc) in Buchstabe a die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85“;
 - dd) im letzten Halbsatz die Bezugnahme „in den Artikeln 5, 14, 14 a und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und in deren Anhang sowie in den Artikeln 17, 18, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und in deren Anhang I“ durch die Bezugnahme „in den Artikeln 5, 13 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie in den Artikeln 3, 15, 16 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und in deren Anhang I“.
- b) In § 2 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1473)“ durch die Bezugnahme auf „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird die Bezugnahme auf „Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ ersetzt.

3. In § 4 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:

- a) in Absatz 1 die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85“;

b) in Absatz 2 die Bezugnahme auf „§ 87 a Abs. 2 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ durch die Bezugnahme auf „§ 54 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes“;

c) in Absatz 7 die Bezugnahme „des Artikels 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme „des Artikels 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“.

4. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Ordnungswidrigkeiten

– Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung
(EWG) Nr. 3820/85 –

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 ein Fahrzeug lenkt, ohne das dort festgesetzte Mindestalter erreicht zu haben,
- b) Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 ein Fahrzeug lenkt, ohne den dort festgesetzten Anforderungen zu entsprechen,
- c) Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1, Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6 oder Artikel 9 Unterabsatz 2 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- d) Artikel 12 Satz 2 Art und Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt oder
- e) Artikel 14 Abs. 5 einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt,

2. als Beifahrer oder Schaffner entgegen Artikel 5 Abs. 3 tätig wird, ohne das dort festgesetzte Mindestalter erreicht zu haben oder

3. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 einen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- b) Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6, auch in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,
- c) Artikel 14 Abs. 1 einen Linienfahrplan nicht oder entgegen Artikel 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausarbeitet,
- d) Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 den Arbeitszeitplan nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

5. § 7 b erhält folgende Fassung:

„§ 7 b

Ordnungswidrigkeiten
– Zuwiderhandlungen gegen das AETR –

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift des AETR verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrer

- a) entgegen Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 ein Fahrzeug lenkt, ohne das dort festgesetzte Mindestalter erreicht zu haben,
- b) entgegen Artikel 6 Abs. 1, 2 Buchstabe a, Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- c) entgegen Artikel 10 sich nach Zurücklegung von 450 Kilometern nicht durch einen anderen Fahrer ersetzen läßt,
- d) entgegen Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder den Nummern 11 bis 14, 16, 17, 18 Satz 1 oder Nummern 19 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt, das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder nicht vorweist oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b die Regelung der Tagesruhezeit nicht angibt oder,
- e) wenn anstelle eines Kontrollbuches ein Kontrollgerät nach Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Buchstabe c oder d benutzt wird, entgegen
 - aa) Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe b, e oder f Aufzeichnungen, Eintragungen oder Vermerke nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder vornehmen läßt,
 - bb) Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe g Schaublätter oder Kontrolldokumente nicht mit sich führt oder nicht vorlegt oder
 - cc) Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe h nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen oder nicht rechtzeitig für die Instandsetzung des Kontrollgeräts sorgt,

2. als Beifahrer eine der in Nummer 1 Buchstabe d oder e bezeichneten Handlungen begeht oder

3. als Unternehmer

- a) entgegen Artikel 5 einen Fahrer einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- b) entgegen Artikel 6 Abs. 1, 2 Buchstabe a, Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1

oder 2 Satz 1, nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,

- c) entgegen Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß der Fahrer von Beginn der Fahrt an von einem anderen Fahrer begleitet wird oder nach Zurücklegung von 450 Kilometern durch einen anderen Fahrer ersetzt wird,
- d) entgegen Artikel 12 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 Satz 1, oder den Nummern 2, 4 oder 5 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR das persönliche Kontrollbuch nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder prüft, nicht die Anweisungen für die Führung des Buches gibt oder den Wochenbericht nicht prüft oder nicht unterzeichnet,
- e) entgegen Artikel 12 Abs. 4 oder 5 oder der Nummer 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zum AETR persönliche Kontrollbücher nicht oder nicht rechtzeitig einzieht, ein Verzeichnis über die verwendeten persönlichen Kontrollbücher nicht führt oder diese oder das Verzeichnis nicht aufbewahrt oder nicht auf Verlangen aushändigt oder
- f) wenn anstelle eines Kontrollbuches ein Kontrollgerät nach Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Buchstabe c oder d benutzt wird, entgegen Artikel 12 a Abs. 3 die Schaublätter oder die sonstigen Kontrollblätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

6. § 7 c erhält folgende Fassung:

„§ 7 c

Ordnungswidrigkeiten
– Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung
(EWG) Nr. 3821/85 –

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder Fahrer

- a) entgegen Artikel 3 Abs. 1 das Kontrollgerät nicht benutzt,
- b) nicht Kontrollgeräte oder Schaublätter verwendet, die nach den Artikeln 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind,
- c) entgegen Artikel 13 nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Geräts sorgt oder
- d) entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 eine Reparatur nicht unterwegs vornehmen läßt,

2. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 3 Abs. 1 das Kontrollgerät nicht einbauen läßt,

- b) Artikel 14 Abs. 1 den Fahrern nicht die dort vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt,
 - c) Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 die Schaublätter nicht aufbewahrt oder sie entgegen Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt oder nicht aushändigt oder
 - d) Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 eine Reparatur nicht durchführen läßt,
3. als Fahrer entgegen
- a) Artikel 15 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 Schaublätter verwendet,
 - b) Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 oder 3, Abs. 3 oder 5 oder Artikel 16 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig vornimmt oder durch das Kontrollgerät vornehmen läßt oder
 - c) Artikel 15 Abs. 7 ein Schaublatt nicht vorlegt,
4. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur Kontrollgeräte entgegen Artikel 12 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 4 oder entgegen den Vorschriften des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einbaut, repariert oder plombiert oder dies nicht bescheinigt oder
5. Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilhält oder verwendet, die nicht nach Artikel 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 können Kontrollgeräte oder Schaublätter, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden."

7. In § 8 Abs. 3 wird die Bezugnahme „§ 7 c Abs. 1 Nr. 2“ durch die Bezugnahme „§ 7 c Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

8. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a

Übergangsregelung

§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 2 in der bis zum 28. September 1986 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 1989 weiter anzuwenden auf Fahrzeuge und Fahrer, die im grenzüberschreitenden Personenlinienverkehr eingesetzt werden, soweit die Fahrzeuge nicht mit einem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwendeten Kontrollgerät ausgestattet sind."

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes in der vom 18. Dezember 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen

Vom 9. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	9
10 000	500	9
20 000	1 000	12
100 000	5 000	36
400 000	15 000	90
1 000 000	30 000	180
über 1 000 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
- 2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „4 000 Deutsche Mark“ geändert in „6 000 Deutsche Mark“.
- 3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ folgende Worte angefügt:
 „zuzüglich des Betrages, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114 a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt“.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte.“

- 4. § 65 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Erteilung der Abschrift eines mit eidestattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.“
- 5. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
- 6. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
 „Schluß- und Übergangsvorschriften“.

- 7. Folgender § 73 wird angefügt:
 „§ 73
 Übergangsvorschrift
 (1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.
 (2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist.
 (3) In Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtlichen Verteilungsverfahren und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.“

- (2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:
 - 1. In der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1000 bis 1596 werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
 - 2. In Nummer 1096 wird der Betrag „100 DM“ geändert in „120 DM“.
 - 3. In Nummer 1097 wird der Betrag „150 DM“ geändert in „180 DM“.
 - 4. In Nummer 1098 wird der Betrag „200 DM“ geändert in „240 DM“.
 - 5. In den Nummern 1149 bis 1151 wird jeweils der Betrag „12 DM“ geändert in „15 DM“.
 - 6. Nummer 1152 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1152	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Verfahren über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	25 DM“.

- 7. Folgende Nummer 1153 wird eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1153	Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, soweit von dem Antragsteller nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist	25 DM“.

- 8. In Abschnitt A VIII wird jeweils der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
- 9. In Nummer 1175 wird der Betrag „1 DM“ geändert in „2 DM“ und der Betrag „0,50 DM“ in „1 DM“.

10. Nach Nummer 1280 werden folgende neue Überschrift und neue Nummer 1290 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1290	„VII. Zwangsvollstreckungsverfahren Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 169, 170 VwGO	15 DM“.

11. In den Nummern 1430 und 1455 wird jeweils der Betrag „15 DM“ geändert in „20 DM“.
12. In Nummer 1560 werden in der Spalte die Worte „mindestens 12 DM“ gestrichen.
13. In Nummer 1600 werden jeweils die Beträge geändert von „ 50 DM“ in „ 60 DM“, von „100 DM“ in „120 DM“, von „200 DM“ in „240 DM“ und von „300 DM“ in „360 DM“.
14. In Nummer 1620 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
15. In Nummer 1621 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
16. In Nummer 1622 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
17. In Nummer 1623 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
18. In Nummer 1624 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
19. In Nummer 1625 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
20. In Nummer 1626 werden die Beträge geändert von „40 DM“ in „50 DM“ und von „20 DM“ in „25 DM“.
21. In Nummer 1638 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
22. In Nummer 1642 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
23. In Nummer 1644 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
24. In Nummer 1646 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
25. In Nummer 1648 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
26. In Nummer 1650 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
27. In Nummer 1651 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
28. In Nummer 1652 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
29. In Nummer 1653 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
30. In Nummer 1654 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
31. In Nummer 1655 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
32. In Nummer 1656 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
33. In den Nummern 1657 und 1660 wird jeweils der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
34. In den Nummern 1661 und 1662 wird jeweils der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
35. In Nummer 1663 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
36. In Nummer 1672 werden in der Spalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
37. In Nummer 1673 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
38. In Nummer 1680 werden in der Spalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
39. In Nummer 1740 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
40. In Nummer 1741 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
41. In Nummer 1742 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
42. In Nummer 1743 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
43. In Nummer 1744 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
44. In Nummer 1745 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
45. In Nummer 1746 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
46. In den Nummern 1747 und 1760 wird jeweils der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.

- 47. In Nummer 1772 werden in der Spaltenüberschrift die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
- 48. In Nummer 1773 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
- 49. In der Spaltenüberschrift der Spaltenüberschrift der Spaltenüberschrift vor den Nummern 1790 bis 1793 werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

- 50. Nummer 1900 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor den Worten „1. Schreibaufgaben werden erhoben für“ wird die Vorschrift wie folgt gefaßt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1900	Die Schreibaufgaben betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug	
a)	für die ersten 50 Seiten	1 DM
b)	für jede weitere Seite	0,30 DM

Die Höhe der Schreibaufgaben ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“

- b) Nach Nummer 2 wird eingefügt:
 - „3. Schreibaufgaben für die Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 oder 1153 zu erheben ist.“
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- 51. In Nummer 1902 wird in der Spalte „Auslagen“ folgender Absatz angefügt:
 - „Von demjenigen Kostenschuldner, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist, werden für die erste Zustellung keine Auslagen erhoben.“

(3) Die Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kostenordnung

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

- 1. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Volle Gebühr

Die volle Gebühr bei einem Geschäftswert bis 500 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
2 000	500	3
10 000	2 000	14
100 000	5 000	10
10 000 000	20 000	30
50 000 000	50 000	33
100 000 000	100 000	20
500 000 000	500 000	15
über		
500 000 000	1 000 000	15

Eine Gebührentabelle für Geschäftswerte bis 2 000 000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt.“

- 2. In § 33 Satz 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
- 3. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „(2) Für die Aufnahme von Verklarungen sowie Beweisaufnahmen nach dem Fünften Buch des Handelsgesetzbuchs, nach dem Binnenschiffahrtsgesetz und nach dem Flößereigesetz wird das Doppelte der vollen Gebühr, für die nachträgliche Ergänzung der Verklärung wird eine volle Gebühr erhoben.“
- 4. In § 52 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
- 5. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „50 Deutsche Pfennig“ geändert in „1 Deutsche Mark“.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „Mindestens wird ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr (§ 33) erhoben.“
- 6. In den §§ 56, 72 und 73 wird jeweils der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
- 7. In § 79 Abs. 2 werden jeweils die Beträge geändert
 - von „400“ in „440“,
 - von „200“ in „220“,
 - von „600“ in „660“ und
 - von „1 200“ in „1 320“.

8. § 82 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
 - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Wird ein Paket mit Mustern oder Modellen niedergelegt (§ 9 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes), so wird für jedes darin enthaltene Muster oder Modell 1 Deutsche Mark, insgesamt jedoch mindestens ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr (§ 33) erhoben.“
 - In Absatz 2 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ und die Worte „von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „das 1,5fache der Mindestgebühr“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Worte „eine Gebühr von je 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „jeweils die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
9. § 84 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „10 bis 250 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 275 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
10. In § 89 Abs. 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
11. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge „50 Deutsche Pfennig“ geändert in „10 Deutsche Mark“ und „1 000 Deutsche Mark“ in „10 000 Deutsche Mark“.
12. In § 96 werden die Worte „Schreib- und Rechnungsgebühren“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen und Rechnungsgebühren“ und die Beträge „5 000 Deutsche Mark“ jeweils geändert in „50 000 Deutsche Mark“.
13. § 111 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Ein Viertel der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrag von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „Die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
14. In § 126 Abs. 3 Satz 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
15. § 130 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Betrag „60 Deutsche Mark“ geändert in „65 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 2 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.
16. § 136 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Schreibaussagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM. Die Höhe der Schreibaussagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“
17. In § 139 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
18. In § 145 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Überprüft der Notar auf Erfordern einen ihm vorgelegten Entwurf einer Urkunde oder einen Teil des Entwurfs, so wird die Hälfte der für die Beurkundung der gesamten Erklärung bestimmten Gebühr, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn der Notar den Entwurf auf Grund der Überprüfung ändert oder ergänzt. Nimmt der Notar demnächst aufgrund des von ihm gefertigten oder überprüften Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Entwurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen oder überprüften Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung keine Gebühr erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren gesondert erhoben.“
19. § 146 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 146
Vollzug des Geschäfts
- (1) Wird der Notar bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten und bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- oder Teileigentum auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke des Vollzugs des Geschäfts tätig, so erhält er neben der Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr; beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Einholung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes, so erhält er nur ein Zehntel der vollen Gebühr. Die dem Notar nach besonderen Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden und der Verkehr mit dem Grundbuchamt ist durch die Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr abgegolten (§ 35).
- (2) Betreibt der Notar, der den Entwurf nicht gefertigt oder überprüft, sondern nur die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt hat, im Auftrag des Antragstellers den Vollzug eines Antrags auf Eintragung, Veränderung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Schiffshypothek, so erhält er ein Viertel der vollen Gebühr.
- (3) Für den Vollzug des Geschäfts in anderen Fällen erhält der Notar neben der Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr, wenn es erforderlich ist, Anträge oder Beschwerden, die er aufgrund einer von ihm aufgenommenen, entworfenen

oder geprüften Urkunde bei Gerichten, Behörden oder anderen Dienststellen einreicht, tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen, und der Beteiligte dies verlangt. Die Gebühr ist für jeden Antrag oder jede Beschwerde gesondert zu erheben.

(4) Der Geschäftswert ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 wie bei der Beurkundung, im Fall des Absatzes 3 nach § 30 zu bestimmen.“

20. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit,
gebührenfreie Geschäfte

(1) Für die Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und von Akten und für eine im Auftrage eines Beteiligten erfolgte Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register erhält der Notar eine Gebühr von 25 Deutsche Mark. Schließt die Tätigkeit des Notars die Mitteilung über die dem Grundbuchamt bei Einreichung eines Antrags durch den Notar vorliegenden weiteren Anträge einschließlich des sich daraus ergebenden Ranges für das beantragte Recht ein, erhält er ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Wert des beantragten Rechts.

(2) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.

(3) Für die ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit (z. B. Raterteilung, Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register oder von Akten) erhält der Notar die Gebühr des Absatzes 1 oder 2 nur, wenn diese Tätigkeit nicht schon als Nebengeschäft (§ 35) durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft oder für erfolglose Verhandlungen (§ 57) zustehende Gebühr abgegolten wird.

(4) Keine Gebühr erhält der Notar für

1. die Übermittlung von Anträgen an das Grundbuchamt oder das Registergericht, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht,
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten beim Grundbuchamt oder beim Registergericht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung,
3. das Aufsuchen von Urkunden, die von dem Notar aufgenommen sind oder von ihm verwahrt werden,
4. die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift,
5. die Erledigung von Beanstandungen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, soweit er die zugrundeliegende Urkunde aufgenommen, entworfen oder geprüft hat.“

21. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“.

22. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Beträge geändert von „40 Deutsche Pfennig“ in „0,45 Deutsche Mark“,

von „15 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“,
von „25 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“
und
von „50 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „40 Deutsche Pfennig“ geändert in „0,45 Deutsche Mark“.

23. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:
„Schluß- und Übergangsvorschriften“.

24. Nach § 160 wird angefügt:

„§ 161

Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden die Kosten für die jeweilige Instanz nach bisherigem Recht erhoben, wenn die Instanz vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingeleitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Kostenordnung) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „4 000 Deutsche Mark“ geändert in „6 000 Deutsche Mark“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Deutsche Mark beträgt 40 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	15
10 000	500	26
20 000	1 000	31
100 000	5 000	65
400 000	15 000	75
1 000 000	30 000	120
über		
1 000 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt. Im Berufungs- und Revisionsverfahren erhöhen sich die Beträge der sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Gebühren um drei Zehntel. Im Revisionsverfahren erhöht sich die Prozeßgebühr jedoch um zehn Zehntel, soweit sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „zwölf Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betragsrahmen „20 bis 295 Deutsche Mark“ geändert in „25 bis 335 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
4. In § 21 a Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Höhe der Schreibaufwendungen in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibaufwendungen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betrag „40 Deutsche Pfennig“ geändert in „0,45 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Beträge geändert von „20 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“, von „40 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und von „75 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.
7. In § 40 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2“.
8. In § 61 a Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2, 3“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4, 5“.
9. In § 62 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
10. In § 65 a Satz 2 und § 65 b Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
11. In § 66 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
12. § 66 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2“.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
13. In § 67 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
14. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.
15. § 84 Abs. 1 wird nach den Worten „in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet,“ wie folgt gefaßt:
- „die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1.“
16. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.
17. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.
18. In § 91 werden die Betragsrahmen geändert von „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ in „20 bis 280 Deutsche Mark“, von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ in „40 bis 520 Deutsche Mark“ und

- von „50 Deutsche Mark bis 725 Deutsche Mark“ in „60 bis 820 Deutsche Mark“.
19. In § 93 wird der Betragsrahmen von „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 410 Deutsche Mark“.
20. § 94 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 210 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 520 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 210 Deutsche Mark“.
21. § 100 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht, oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist.“
22. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3.“
23. § 105 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3, vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“
24. § 106 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ und in Satz 2 die Worte „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 83 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
25. § 109 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“, von „100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 480 Deutsche Mark“ und
- von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“.
- In Absatz 3 werden die Betragsrahmen geändert von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“, von „95 Deutsche Mark bis 650 Deutsche Mark“ in „110 bis 730 Deutsche Mark“ und von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „50 Deutsche Mark bis 645 Deutsche Mark“ geändert in „60 bis 730 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 6 wird der Betragsrahmen „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ geändert in „70 bis 1 030 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 7 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 8 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 410 Deutsche Mark“.
26. In § 109 a Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 109 Abs. 2 Nr. 1“ und die Worte „eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 109 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
27. § 112 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 2 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 320 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 280 Deutsche Mark“.
28. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
29. § 113 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
 - In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“, von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“, von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 240 Deutsche Mark“ und von „90 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“.

30. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“ und die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ in „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2“.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

31. In § 116 Abs. 1 werden die Betragsrahmen geändert von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ in „50 bis 590 Deutsche Mark“, von „55 Deutsche Mark bis 655 Deutsche Mark“ in „70 bis 850 Deutsche Mark“ und von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „130 bis 1 410 Deutsche Mark“.

32. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 11 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

33. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 5 000 Deutsche Mark anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

Gegenstands- wert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)	Gegenstands- wert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)
5 500	295	15 000	440
6 000	310	16 000	450
6 500	320	17 000	460
7 000	330	18 000	470
7 500	340	19 000	480
8 000	350	20 000	490
8 500	360	25 000	500
9 000	370	30 000	510
9 500	380	35 000	520
10 000	390	40 000	530
11 000	400	45 000	540
12 000	410	50 000	550
13 000	420	mehr als	
14 000	430	50 000	560“

34. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „80 Deutsche Mark“ geändert in „90 Deutsche Mark“.

c) In Absatz 3 wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ geändert in „110 Deutsche Mark“.

35. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist ein gerichtliches Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung noch anhängig, so ist die Vergütung nach neuem Recht nur für das Verfahren über ein Rechtsmittel zu berechnen, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 3 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch das Zweite Kapitel Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Beträge geändert von „2 Deutsche Mark“ in „3 Deutsche Mark“ und von „12 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung. Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 Deutsche Mark je Stunde. Der Zeuge erhält keine Entschädigung, wenn er durch die Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erlitten hat.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „20 bis 50 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 70 Deutsche Mark“.

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Besondere Leistungen

(1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, bemißt sich die Entschädigung nach der Anlage.

(2) Für Leistungen der in Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art erhält der Sachverständige in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses eine Entschädigung nach dem 1,1fachen Gebührensatz. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im übrigen bleiben die §§ 8 und 11 unberührt.

(3) Für die zusätzlich erforderliche Zeit wird eine Entschädigung in Höhe der Mindestentschädigung nach § 3 Abs. 2 für jede Stunde gewährt. Wird eine Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen notwendig, kann die Gesamtentschädigung nach Absatz 1 oder 2 um bis zu 50 Deutsche Mark erhöht werden.“

4. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Schreibaufgaben

- a) für das schriftliche Gutachten je angefangene Seite in Höhe von 4 Deutsche Mark,
- b) für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Sachverständigen je angefangene Seite in Höhe von 0,30 Deutsche Mark;“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Wegegeld“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zeugen und Sachverständigen werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges werden Sachverständigen 0,45 Deutsche Mark und Zeugen 0,40 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs ersetzt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlöschen des Anspruchs, Verjährung“.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigungen verjähren in zwei Jahren; § 10 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für ihre Leistungen werden Dolmetscher wie Sachverständige, Übersetzer ausschließlich nach den folgenden Vorschriften entschädigt.“
- b) In Absatz 3 werden die Beträge geändert von „eine Deutsche Mark“ in „1,50 Deutsche Mark“, von „3 Deutsche Mark“ in „4,50 Deutsche Mark“, von „4,50 Deutsche Mark“ in „6,50 Deutsche Mark“ und von „15 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

8. Folgender § 18 wird eingefügt:

„§ 18

Übergangsvorschrift

Bei einer Änderung dieses Gesetzes richtet sich die Entschädigung für Sachverständige und Übersetzer für die gesamte Zeit nach dem bisherigen Recht, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Spaltenüberschrift „Bezeichnung der Verrichtung“ wird geändert in „Bezeichnung der Leistung“.
2. In Nummer 1 werden die Beträge geändert

von „40“ in „60“,
von „100“ in „145“,
von „20“ in „30“ und
von „70“ in „100“.
3. In Nummer 2 werden die Beträge geändert

von „165“ in „240“,
von „230“ in „335“,
von „335“ in „485“,
von „70“ in „100“ und
von „100“ in „145“.
4. Im letzten Satz der Nummer 3 werden die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendig“ gestrichen.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im letzten Satz werden die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen“ gestrichen.
 - b) Der Betragsrahmen „20 bis 50“ wird geändert in „45“.

6. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„7	Die Entschädigung beträgt für	
	a) jede elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen	15 bis 145
	b) die raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz	15 bis 365
	Die Entschädigung umfaßt auch eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.“	

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe i wird das Wort „Adenosindesamida-se“ durch das Wort „Adenosindesaminase“ ersetzt.
- b) Die Beträge werden jeweils geändert
- von „15“ in „20“,
 von „12“ in „15“,
 von „75“ in „110“,
 von „20“ in „30“,
 von „80“ in „115“,
 von „100“ in „145“,
 von „150“ in „215“ und
 von „30“ in „45“.

8. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.“	10

9. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Beträge werden geändert
- von „600“ in „870“,
 von „150“ in „215“,
 von „180“ in „260“ und
 von „45“ in „65“.
- b) Der letzte Absatz in der Spalte „Bezeichnung der Leistung“ wird wie folgt gefaßt:
- „Die Entschädigung umfaßt nicht die Leistungen nach den Nummern 6, 7, 8 und 9 dieser Anlage, dem Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für

ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) und die Begutachtung etwa vorhandener eropathologischer Befunde durch Fachärzte.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter**

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Entschädigung erhöht sich um 6 Deutsche Mark je Stunde, wenn der ehrenamtliche Richter nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Die Erhöhung entfällt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.“

- b) In Absatz 2 wird der Betrag „14 Deutsche Mark“ in „24 Deutsche Mark“ geändert.

- c) In Absatz 3 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ jeweils in „50 Deutsche Mark“ und der Betrag „50 Deutsche Mark“ in „70 Deutsche Mark“ geändert.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Wegegeld“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ehrenamtlichen Richtern werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges werden 0,45 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs ersetzt.“

Artikel 6**Änderung der Justizverwaltungskostenordnung**

(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), ohne Berücksichtigung des § 189 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „20 Deutsche Pfennig je Seite, höchstens eine Deutsche Mark je Entscheidung“ ersetzt durch die Worte „höchstens 5 Deutsche Mark je Entscheidung“.
2. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag „fünf Deutsche Mark“ geändert in „10 Deutsche Mark“.
3. Der geltende § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der mittleren Arbeitsbelohnung“ durch die Worte „dem mittleren Arbeitsentgelt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kosten nach Absatz 1 bestimmen sich nach der Höhe des Haftkostenbeitrags (§ 50 des Strafvollzugsgesetzes). Bei Selbstverpflegung ermäßigt sich der Betrag um 54 vom Hundert.“
4. § 16 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

„§ 16

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die die Justizverwaltungskostenordnung verweist.“

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „3 bis 30 DM“ geändert in „20 DM“.
 - b) In Buchstabe b werden die Beträge geändert von „0,50 DM“ in „1 DM“ und von „5 DM“ in „10 DM“.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Buchstaben a und b wird jeweils der Betragsrahmen „2 bis 20 DM“ geändert in „15 DM“.
 - b) In Buchstabe c wird der Betragsrahmen „3 bis 500 DM“ geändert in „10 bis 500 DM“.
 - c) Buchstabe d wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben d und e.
 - d) In dem neuen Buchstaben d werden die Verweisung „§ 28“ geändert in „§ 30“ und der Betrag „5 DM“ in „10 DM“.
 - e) In dem neuen Buchstaben e wird der Betrag „8 DM“ geändert in „10 DM“.
3. Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
4. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.

5. Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird der Betragsrahmen „3 bis 100 DM“ geändert in „10 bis 100 DM“.
 - b) In Buchstabe b wird der Betragsrahmen „3 bis 50 DM“ geändert in „10 bis 50 DM“.
 - c) In Buchstabe c wird der Betragsrahmen „6 bis 500 DM“ geändert in „10 bis 500 DM“.
6. In der neuen Nummer 4 wird der Betrag „6 DM“ geändert in „10 DM“.

Artikel 7

Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe

§ 1

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. In § 93 a Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn

 1. eine Kostenverteilung nach Satz 1 einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde; die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist dabei nicht zu berücksichtigen;
 2. eine Kostenverteilung nach Satz 1 im Hinblick darauf als unbillig erscheint, daß ein Ehegatte in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 bezeichneten Art ganz oder teilweise unterlegen ist.“
2. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Eine gesetzliche Unterhaltspflicht wird bei Anwendung der Tabelle nicht berücksichtigt, soweit eine Geldrente gezahlt wird; die Geldrente wird vom Einkommen der Partei abgezogen, soweit dies angemessen ist.

(4) Hat ein Unterhaltsberechtigter eigenes Einkommen, wird er bei der Anwendung der Tabelle nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn bei einer Zusammenrechnung der Einkommen der Partei und des Unterhaltsberechtigten eine geringere oder keine Monatsrate zu zahlen ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 118 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe insoweit ab.“

4. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Setzt das Gericht nach § 115 Abs. 1 Satz 3 mit Rücksicht auf besondere Belastungen von dem Einkommen Beträge ab und ist anzunehmen, daß die Belastungen bis zum Ablauf von vier Jahren ganz oder teilweise entfallen werden, so setzt das Gericht zugleich diejenigen Zahlungen fest, die sich ergeben, wenn die Belastungen nicht oder nur in verringertem Umfang berücksichtigt werden, und bestimmt den Zeitpunkt, von dem an sie zu erbringen sind.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozeßkostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Auf Verlangen des Gerichts hat sich die Partei darüber zu erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.“

5. In § 124 Nr. 2 werden nach dem Wort „gemacht“ die Worte „oder eine Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 nicht abgegeben“ eingefügt.

6. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Gegen die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.“

§ 2

§ 20 Nr. 4 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„c) die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;“

§ 3

In § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) geändert worden ist, werden vor dem Wort „sowie“ die Worte „und die Änderung der Bewilligung“ eingefügt.

§ 4

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

- a) In § 135 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „§ 127 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist auf das Verfahren vor dem Patentgericht entsprechend anzuwenden.“
- b) In § 136 Satz 1 wird die Verweisung „120 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „120 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt; nach der Verweisung „127“ wird eingefügt: „Abs. 1 und 2“.

§ 5

Die §§ 120 und 124 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, sind für den Rechtszug in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Prozeßkostenhilfe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist.

Artikel 8

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

- In § 180 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Als Präsident kann wiedergewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist.“
- § 182 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. wenn er aus dem Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer ausscheidet; der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer scheidet aus diesem Amt jedoch nur aus, wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;“
- § 190 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.“

4. § 192 wird wie folgt geändert:

§ 4

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „sechzig Deutsche Mark“ geändert in „100 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „dreißig Deutsche Mark“ geändert in „50 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betrag „fünfzehn Deutsche Mark“ geändert in „30 Deutsche Mark“.

§ 107 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 107

(1) Die ehrenamtlichen Richter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den für Richter am Landgericht geltenden Vorschriften.

(2) Den ehrenamtlichen Richtern werden die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter ersetzt.“

§ 5

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 2

In § 227 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“.

§ 3

§ 36 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe der Schreibauslagen bei der Erledigung desselben Auftrags bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen. Die Schreibauslagen sind für jeden Auftraggeber gesondert zu berechnen; mehrere Auftraggeber, die für die Kosten als Gesamtschuldner haften, gelten als ein Auftraggeber.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3)

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	15	10 000	222	85 000	810	400 000	2 718
600	24	11 000	234	90 000	846	430 000	2 898
900	33	12 000	246	95 000	882	460 000	3 078
1 200	42	13 000	258	100 000	918	490 000	3 258
1 500	51	14 000	270	115 000	1 008	520 000	3 438
1 800	60	15 000	282	130 000	1 098	550 000	3 618
2 100	69	16 000	294	145 000	1 188	580 000	3 798
2 400	78	17 000	306	160 000	1 278	610 000	3 978
2 700	87	18 000	318	175 000	1 368	640 000	4 158
3 000	96	19 000	330	190 000	1 458	670 000	4 338
3 500	105	20 000	342	205 000	1 548	700 000	4 518
4 000	114	25 000	378	220 000	1 638	730 000	4 698
4 500	123	30 000	414	235 000	1 728	760 000	4 878
5 000	132	35 000	450	250 000	1 818	790 000	5 058
5 500	141	40 000	486	265 000	1 908	820 000	5 238
6 000	150	45 000	522	280 000	1 998	850 000	5 418
6 500	159	50 000	558	295 000	2 088	880 000	5 598
7 000	168	55 000	594	310 000	2 178	910 000	5 778
7 500	177	60 000	630	325 000	2 268	940 000	5 958
8 000	186	65 000	666	340 000	2 358	970 000	6 138
8 500	195	70 000	702	355 000	2 448	1 000 000	6 318
9 000	204	75 000	738	370 000	2 538		
9 500	213	80 000	774	385 000	2 628		

Anlage 2 (zu Artikel 2 Abs. 2)

Anlage (zu § 32)

Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM
500	15	420 000	740	1 240 000	1 970
1 000	18	440 000	770	1 260 000	2 000
1 500	21	460 000	800	1 280 000	2 030
2 000	24	480 000	830	1 300 000	2 060
4 000	38	500 000	860	1 320 000	2 090
6 000	52	520 000	890	1 340 000	2 120
8 000	66	540 000	920	1 360 000	2 150
10 000	80	560 000	950	1 380 000	2 180
15 000	90	580 000	980	1 400 000	2 210
20 000	100	600 000	1 010	1 420 000	2 240
25 000	110	620 000	1 040	1 440 000	2 270
30 000	120	640 000	1 070	1 460 000	2 300
35 000	130	660 000	1 100	1 480 000	2 330
40 000	140	680 000	1 130	1 500 000	2 360
45 000	150	700 000	1 160	1 520 000	2 390
50 000	160	720 000	1 190	1 540 000	2 420
55 000	170	740 000	1 220	1 560 000	2 450
60 000	180	760 000	1 250	1 580 000	2 480
65 000	190	780 000	1 280	1 600 000	2 510
70 000	200	800 000	1 310	1 620 000	2 540
75 000	210	820 000	1 340	1 640 000	2 570
80 000	220	840 000	1 370	1 660 000	2 600
85 000	230	860 000	1 400	1 680 000	2 630
90 000	240	880 000	1 430	1 700 000	2 660
95 000	250	900 000	1 460	1 720 000	2 690
100 000	260	920 000	1 490	1 740 000	2 720
120 000	290	940 000	1 520	1 760 000	2 750
140 000	320	960 000	1 550	1 780 000	2 780
160 000	350	980 000	1 580	1 800 000	2 810
180 000	380	1 000 000	1 610	1 820 000	2 840
200 000	410	1 020 000	1 640	1 840 000	2 870
220 000	440	1 040 000	1 670	1 860 000	2 900
240 000	470	1 060 000	1 700	1 880 000	2 930
260 000	500	1 080 000	1 730	1 900 000	2 960
280 000	530	1 100 000	1 760	1 920 000	2 990
300 000	560	1 120 000	1 790	1 940 000	3 020
320 000	590	1 140 000	1 820	1 960 000	3 050
340 000	620	1 160 000	1 850	1 980 000	3 080
360 000	650	1 180 000	1 880	2 000 000	3 110
380 000	680	1 200 000	1 910		
400 000	710	1 220 000	1 940		

Anlage 3 (zu Artikel 3 Abs. 2)
Anlage (zu § 11)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	40	10 000	539	85 000	1 694	400 000	3 389
600	55	11 000	570	90 000	1 759	430 000	3 509
900	70	12 000	601	95 000	1 824	460 000	3 629
1 200	85	13 000	632	100 000	1 889	490 000	3 749
1 500	100	14 000	663	115 000	1 964	520 000	3 869
1 800	115	15 000	694	130 000	2 039	550 000	3 989
2 100	130	16 000	725	145 000	2 114	580 000	4 109
2 400	145	17 000	756	160 000	2 189	610 000	4 229
2 700	160	18 000	787	175 000	2 264	640 000	4 349
3 000	175	19 000	818	190 000	2 339	670 000	4 469
3 500	201	20 000	849	205 000	2 414	700 000	4 589
4 000	227	25 000	914	220 000	2 489	730 000	4 709
4 500	253	30 000	979	235 000	2 564	760 000	4 829
5 000	279	35 000	1 044	250 000	2 639	790 000	4 949
5 500	305	40 000	1 109	265 000	2 714	820 000	5 069
6 000	331	45 000	1 174	280 000	2 789	850 000	5 189
6 500	357	50 000	1 239	295 000	2 864	880 000	5 309
7 000	383	55 000	1 304	310 000	2 939	910 000	5 429
7 500	409	60 000	1 369	325 000	3 014	940 000	5 549
8 000	435	65 000	1 434	340 000	3 089	970 000	5 669
8 500	461	70 000	1 499	355 000	3 164	1 000 000	5 789
9 000	487	75 000	1 564	370 000	3 239		
9 500	513	80 000	1 629	385 000	3 314		

**Gesetz
über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung
bei den Berufen des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten**

Vom 9. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249) wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Vom 9. Dezember 1986

Auf Grund des § 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 Buchstabe a und b sowie Nr. 3 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045), der durch das Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2323) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), geändert durch Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende neue Überschrift:
„Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV)“.
2. Folgende Bezugnahmen werden durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:
 - a) in § 1 Abs. 1 die Bezugnahme „Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 49 vom 29. März 1969)“ durch die Bezugnahme „Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)“ und die Bezugnahme „dem Muster der Anlage“ durch die Bezugnahme „dem Muster des Anhangs zum AETR“;
 - b) in § 1 Abs. 4 in der Klammer die Bezugnahme „Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Bezugnahme „Artikel 1 Buchstabe k des AETR“;
 - c) in § 2 die Bezugnahme „Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Bezugnahme „Artikel 12 Abs. 4 AETR“;
 - d) in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Bezugnahme „des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Bezugnahme „des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1)“;
 - e) in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Bezugnahme „Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung“ durch die Bezugnahme „Artikel 12 Abs. 4 des AETR“;
 - f) in § 5 Abs. 1 die Bezugnahme „außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 zugelassen sind, jedoch der Verordnung unterliegen“ durch die Bezugnahme „außerhalb des

Geltungsbereiches des AETR oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, jedoch dem AETR oder § 15 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen“.

3. In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt und im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Kontrollbücher“ ersetzt:

„Für die Aufzeichnung der Zeiten beruflicher Tätigkeiten außer dem Lenken des Fahrzeugs gilt die erste Variante gemäß Nummer 15 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs.“

4. Die §§ 4, 7, 8 und 10 Abs. 2 sowie die Anlage zur Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahlen „8“ und „9“ durch die Zahlen „9“ und „10“ und die Worte „in der gesamten Woche nicht länger als 48 Stunden (Wochenlenkzeit)“ durch die Worte „innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als 90 Stunden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Bezugnahme „Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 49 vom 29. März 1969)“ ersetzt durch die Bezugnahme „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1).“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 1 insgesamt sowie die Zahl „2.“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „von 4 Stunden, bei Kraftomnibussen im Linienverkehr jeweils spätestens nach einer Lenkzeit“ und nach den Worten „von 4½ Stunden“ das Komma gestrichen sowie die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zwei Unterbrechungen von jeweils mindestens 20 Minuten

oder drei“ gestrichen und die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird die Bezugnahme „Artikel 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Bezugnahme „Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Abweichend von Absatz 3 haben Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km nach einer Lenkzeit von 4½ Stunden die Lenkung für mindestens 30 zusammenhängende Minuten zu unterbrechen. Diese Unterbrechung kann unter den in Absatz 3 Sätze 2 und 3 genannten Voraussetzungen durch zwei Unterbrechungen von jeweils mindestens 20 Minuten oder drei Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden.“
- bb) Im bisherigen Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
 „Dies gilt nicht für die Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km, . . .“.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Wochenlenkzeit“ durch die Worte „Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „und Beifahrer“ gestrichen und die Textstelle „nach dem Muster der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 543/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 514/72 vom 28. Februar 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 20. März 1972) oder nach dem Muster der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791)“ durch die Textstelle „nach dem Muster des Anhanges zu dem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „dies gilt nicht“ folgender Text eingefügt:
 „für Kraftfahrzeuge, bei denen nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) ein Kontrollgerät eingebaut und benutzt werden muß, sowie“.
- cc) In Satz 2 werden die Worte „den Mustern“ durch die Worte „dem Muster“ ersetzt.
- dd) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 1, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und die §§ 1 bis 3 und § 6 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Angabe „Artikel 12 Abs. 1, 4 und 5 des AETR und die §§ 1 bis 3 und § 6 der Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2344),“ ersetzt.
- ee) Satz 4 wird gestrichen.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Beifahrer“ gestrichen.
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Kraftfahrzeugführer haben die Arbeitszeitnachweise nach Satz 1 für den laufenden Kalendertag und für die beiden unmittelbar vorhergehenden Kalendertage mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.“
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezugnahme „Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. EG vom 19. November 1979 S. 17),“ durch die Bezugnahme „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“ ersetzt.
3. § 57 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Bezugnahme „Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. EG vom 19. November 1979 S. 17),“ durch die Bezugnahme „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Bezugnahme „nach den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme „nach den Artikeln 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ ersetzt.
4. § 57 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezugnahme „nach der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1)“ wird durch die Bezugnahme „nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“ ersetzt.
- b) Die Bezugnahme „nach § 6 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791)“ wird durch die Bezugnahme „nach der Fahrpersonalverordnung“ ersetzt.
5. § 69 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „oder die Wochenlenkzeit“ durch die Worte „oder die Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 „8. als Halter eines Kraftfahrzeugs entgegen § 15 a Abs. 6 eine Überschreitung der Tageslenkzeit

oder der Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, einen Verstoß gegen die Lenkzeitunterbrechungen oder Mindestruhezeiten anordnet oder zuläßt oder als Arbeitgeber entgegen § 15 a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 4 des AETR und § 2 der Fahrpersonalverordnung das ausgehändigte Kontrollbuch nicht registriert, entgegen § 15 a Abs. 8 Satz 2 eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt oder entgegen § 15 a Abs. 8 Satz 6 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,“.

- c) In Absatz 3 Nr. 25 a wird die Bezugnahme „nach der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970“ durch die Bezugnahme „nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Nr. 6 a wird die Bezugnahme „mit Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970“ durch die Bezugnahme „mit Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ ersetzt.

6. § 69 b wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Fahrpersonalgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 16. Dezember 1986

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Erhöhung des Zollkontingents 1986 für Bananen) 613-2-8	1022
10. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit	1022
17. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1024
18. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	1025
18. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1025
18. 11. 86	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1026
21. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	1027
21. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	1028
26. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1030
27. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	1031
27. 11. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	1032
28. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	1034
28. 11. 86	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1035
28. 11. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1036

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 430. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 231 vom 12. Dezember 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 231 vom 12. Dezember 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.